

Stand: 25. September 2018

Fragen und Antworten zum **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 22. Juni 2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018, S. 124 ff) betreffend die Beitragsfreiheit im Kindergarten**

A) Anspruch auf Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG

1. Welche Kinder haben einen Anspruch auf einen beitragsfreien Kindergartenplatz?

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG (allgemeine Finanzhilfe) erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Dieser Anspruch gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z.B. Krippengruppe, Kindergarten-Gruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird. Auch ein Kind, das zum Zeitpunkt des 3. Geburtstages noch in einer Krippengruppe betreut wird, hat somit einen Anspruch auf die beitragsfreie Betreuung in der Krippengruppe.

Ein Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht nicht in Tageseinrichtungen, die keine Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a oder 16 b KiTaG erhalten. Den Eltern dieser Kinder ist anheimgestellt, sich mit dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) in Verbindung zu setzen und ihm gegenüber ihren Anspruch auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz in einer finanzhilfefähigen Tageseinrichtung geltend zu machen.

2.

a) Ab welchem Zeitpunkt gilt die Beitragsfreiheit im Kindergarten?

Die vollständige Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder gilt ab dem Kindergartenjahr 2018/2019, d.h. ab dem 01.08.2018.

b) Ist beim Geburtstag am 01.08.2018 – nach Inkrafttreten des Gesetzes – der Juli 2018 auch beitragsfrei?

Nein. Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder sieht eine Rückwirkung nicht vor. Für Kinder, die bereits vor dem 01.08.2018 das dritte Lebensjahr vollendet haben, werden bereits gezahlte Elternbeiträge für die vorherigen Monate somit nicht erstattet. Ein Anspruch auf Beitragsfreiheit des Besuchs der Tageseinrichtung besteht in diesen Fällen dann folglich ab dem 01.08.2018.

c) Wann vollendet ein Kind das dritte Lebensjahr – am Geburtstag selbst oder am Tag davor?

Gemäß § 21 Satz 1 KiTaG haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16, § 16 a oder § 16 b KiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Für die Berechnung des Lebensalters, hier die „Vollendung des dritten Lebensjahres“, ist § 187 Abs. 2 BGB maßgeblich. Gem. § 187 Abs. 2 BGB ist bei der Bestimmung des Lebensalters bei seiner Berechnung der Geburtstag mitzurechnen.

Bsp.: Ein Kind hat am 01.10.2018 Geburtstag und wird drei Jahre alt. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit des Besuchs einer finanzhilfefähigen Tageseinrichtung besteht bereits ab dem 01.09.2018, da das Kind das dritte Lebensjahr am 30.09.2018 vollendet hat.

3. Welcher Betreuungsumfang ist beitragsfrei? Werden auch Sonderöffnungszeiten künftig von der Beitragsfreiheit erfasst?

Der Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst die nach dem KiTaG zur Erfüllung des Rechtsanspruchs erforderliche Mindestbetreuungszeit (s. Nr. 11) bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden an fünf Tagen in der Woche. Die Betreuungszeit umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als acht Stunden täglich (inkl. Früh- und Spätdiensten) liegt die Entscheidung bei der einzelnen Kommune bzw. dem einzelnen Träger der Kindertageseinrichtung, ob sie bzw. er die über acht Stunden hinausgehende Betreuungszeit beitragsfrei stellt oder Elternbeiträge dafür erheben möchte.

Beispiel 1: Ein dreijähriges Kind wird in einem Kindergarten im Frühdienst von 07:00 Uhr bis 8:00 Uhr und anschließend in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr weitere vier Stunden in einer Vormittagsgruppe betreut. Die Betreuungszeit liegt insgesamt nicht über acht Stunden und ist insofern beitragsfrei.

Beispiel 2: Ein dreijähriges Kind wird in einem Kindergarten im Frühdienst von 07:00 Uhr bis 8:00 Uhr und anschließend in der Zeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr weitere acht Stunden in einer Ganztagsgruppe betreut. Die Betreuungszeit liegt insgesamt über acht Stunden. Der Betreuungsumfang im Umfang von acht Stunden ist beitragsfrei. Für die Inanspruchnahme der darüber hinausgehenden Betreuungszeit steht es dem Träger der Einrichtung frei, Elternbeiträge zu erheben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Kind tatsächlich jeden Tag die über acht Stunden hinausgehende Betreuung in Anspruch nimmt. Entscheidend ist vielmehr, dass die Erziehungsberechtigten für ihr Kind diesen Betreuungsumfang vertraglich vereinbart haben und ihn damit abstrakt in Anspruch nehmen.

4. Sind die Verpflegungskosten (sog. Essengeld) auch von der Beitragsfreiheit erfasst?

Der gesetzliche Anspruch auf den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung umfasst nicht die Verpflegungskosten. D.h., das sog. Essengeld ist grundsätzlich von den Erziehungsberechtigten zu zahlen, es sei denn, die Kommune gewährt eine Befreiung vom Essengeld.

5. Gilt die Beitragsfreiheit auch für Kindergärten freier Träger (wie z.B. in Trägerschaft von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden oder Elterninitiativen)?

Der Anspruch auf den beitragsfreien Besuch einer Tageseinrichtung für Kindergartenkinder ist nicht an bestimmte Einrichtungskonzepte bzw. bestimmte Träger von Kindertageseinrichtungen gebunden, da grundsätzlich das Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen ist.

Allerdings gilt der Anspruch nur für finanzhilfefähige Tageseinrichtungen (s. auch Nr. 1).

6. Gilt die Regelung auch für Kinderspielkreise?

Ja, sofern der Kinderspielkreis eine Finanzhilfe nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 KiTaG erhält.

7. Gilt die Regelung auch für Betriebskindertagesstätten?

Ja, sofern die Betriebskindertagesstätte eine finanzhilfefähige Tageseinrichtung ist (s. auch Nr. 1). Betriebskindertagesstätten erhalten grundsätzlich nur dann Finanzhilfeeleistungen des Landes, sofern sie bei der Beantragung von Finanzhilfe die Bereitschaft erklären, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen.

8. Haben auch Kinder, die ausschließlich oder ergänzend in Kindertagespflege betreut werden, einen Anspruch auf den beitragsfreien Besuch der Kindertagespflegestelle?

Der Anspruch auf eine beitragsfreie Betreuung für Kindergartenkinder (ab der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) gilt nur in Tageseinrichtungen. Die Grundlagen für den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sind bundesrechtlich im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt. Nach § 24 Abs. 3 SGB VIII wird der Anspruch auf einen Kindergartenplatz ausschließlich in einer Tageseinrichtung erfüllt. Die Vermittlung einer Tagespflegestelle vermag den Rechtsanspruch nicht gleichrangig, sondern nur ausnahmsweise unter sehr engen Voraussetzungen zu erfüllen. Damit soll den örtlichen Trägern (Jugendämtern) die Möglichkeit eingeräumt werden, im Falle unvorhersehbarer Bedarfe, die selbst bei sorgfältiger Planung entstanden sind, handlungsfähig zu bleiben und eine Betreuung der Kinder anbieten zu können.

Die Regelungen im KiTaG sehen keine Beitragsfreiheit für Kindertagespflege vor. Dennoch steht es den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe (Jugendämter) frei, auch die Betreuung in Kindertagespflege beitragsfrei zu stellen. Im Rahmen eines Gesamtpaketes für die Stärkung der frühkindlichen Bildung und Betreuung in Niedersachsen plant die Landesregierung weitere Mittel zur Freistellung von Beiträgen in der Kindertagespflege zur Verfügung zu stellen.

9. Wird der Geschwisterrabatt weiterhin gewährt?

Sofern das Geschwisterkind selbst ebenfalls das dritte Lebensjahr vollendet hat und noch nicht die Schule besucht, sind auch für dieses Kind keine Elternbeiträge zu zahlen.

Darüber hinaus entscheiden wie bisher die Kommunen im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit über die Regelungen zur Geschwisterermäßigung für Krippen- und Hortkinder.

10. Muss von den Erziehungsberechtigten ein Antrag auf unentgeltlichen Besuch des Kindergartens gestellt werden?

Für den unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung muss von den Erziehungsberechtigten kein Antrag gestellt werden. Die Landesregierung geht davon aus, dass die zuständigen Jugendämter darüber informieren werden, dass ab dem 01.08.2018 keine Elternbeiträge mehr gezahlt werden müssen, sofern die tägliche Betreuungszeit nicht mehr als acht Stunden beträgt (s. Nr. 3).



11. Ändert sich durch die Einführung der Beitragsfreiheit etwas am Umfang des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz?

Nein, der in § 12 KiTaG niedergelegte Rechtsanspruch auf einen Platz im Kindergarten wird durch die Regelungen zur Beitragsfreiheit nicht berührt. Es bleibt also dabei, dass sich dieser Anspruch grundsätzlich auf die Gruppenarbeit am Vormittag bezieht, die an fünf Tagen in der Woche jeweils vier Zeitstunden umfasst. Soweit ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden oder in dem Kinderspielkreis, der sich außerhalb einer Kindertagesstätte befinden muss, wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden.

Allerdings hat der Gesetzgeber auch festgelegt, dass die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen haben. Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden. Auch die Belange der Erziehungsberechtigten sind somit ein gewichtiger Faktor bei der Festlegung der Öffnungszeiten durch die Einrichtungsträger.

Des Weiteren ist in § 24 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII festgeschrieben, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken haben, dass für Kindergartenkinder ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Ein individueller Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz besteht indes auch künftig nicht.

B) Finanzhilfeleistungen als Ausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 21 KiTaG

1. Welchen Ausgleich erhalten die kommunalen Träger für die Gewährleistung der Beitragsfreiheit für Kindergartenkinder?

Für die Einführung und Umsetzung der Beitragsfreiheit sieht das KiTaG einen Kostenausgleich zugunsten der Einrichtungsträger vor. Dabei wird dem Wunsch der Kommunalen Spitzenverbände insofern gefolgt, als dass die für einen fairen und angemessenen Kostenausgleich erforderlichen Landesmittel durch die Erhöhung der Finanzhilfe zu den Personalkosten verteilt werden. Im Kindergartenjahr 2018/2019 wird der Finanzhilfesatz bei Gruppen mit Kindern von drei Jahren bis zur Einschulung von bislang 20 vom Hundert auf 55 vom Hundert gesteigert. In den folgenden Kindergartenjahren wird der Finanzhilfesatz jeweils um einen weiteren Prozentpunkt erhöht, bis er schließlich ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 58 vom Hundert beträgt.

Die Erhöhung der Finanzhilfe auf 55/56/57/58 vom Hundert kommt nicht in Betracht, wenn durch einen Träger die bis zu achtstündige Beitragsfreiheit nicht gewährleistet wird (s. auch Nr. 3).

2. Wie hoch ist künftig die Finanzhilfe (Kindergartenjahr 2018/2019) für die verschiedenen Gruppenarten?

- a. Für Gruppen, die ausschließlich Kinder im Alter von Null bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippenkinder) aufgenommen haben: 52 % (wie bisher)
Die Landesregierung plant (rückwirkend) zum 01.08.2018 eine Anhebung dieses Satzes auf 54 %.
- b. Für Gruppen, die ausschließlich Kinder im Alter von Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergartenkinder) aufgenommen haben: 55 % (NEU)
- c. Für Gruppen, die ausschließlich Kinder im Alter von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Hortkinder) aufgenommen haben: 20 % (wie bisher)
- d. Für altersübergreifende Gruppen (Hier werden finanzhilferechtlich auch **Krippengruppen** erfasst, in denen Kinder das 3. Lebensjahr zum Stichtag 01.03.2018 vollendet haben), in denen ausschließlich Kinder im Alter von Null Jahren bis zur Einschulung (Krippe/KG) aufgenommen sind (maßgeblich für das Alter der Kinder ist der Stichtag 01.03. des jeweiligen Kindergartenjahres):

52 % (§ 16 a Abs. 1 Satz 2 KiTaG)

Zzgl. Aufschläge in Höhe von 0,15 % je Kindergartenkind (§ 16 b Abs. 2 Satz 1 KiTaG)

ABER: Deckelung auf maximal 55 % (§ 16 b Abs. 2 Satz 3)!

Das bedeutet Folgendes (s. Beispiele):

5 Kinder (Altersstruktur Krippe), 15 Kinder (Altersstruktur KG):

Der Basissatz beträgt 52 % wegen der Krippenkinder.

Aufschläge: 15 Kinder (KG) x 0,15 % = 2,25 %

Gesamtfinanzhilfesatz: 52 % + 2,25 % = **54,25 %**

1 Kind (Krippe), 24 Kinder (KG):

Der Basissatz beträgt 52 % wegen des Krippenkindes.

Aufschläge: 24 Kinder (KG) x 0,15 % = 3,6 %

Gesamtfinanzhilfesatz: 52 % + 3,6 % = 55,6 % (rechnerisch)

ABER: Deckelung auf maximal 55 %!

10 Kinder (Krippe), 5 Kinder (KG):

Der Basissatz beträgt 52 % wegen der Krippenkinder.

Aufschläge: 5 Kinder (KG) x 0,15 % = 0,75 %

Gesamtfinanzhilfesatz: 52 % + 0,75 % = **52,75 %**

Für I-Gruppen (Krippe, KG, AÜ Krippe/KG) ist ein weiterer Aufschlag in Höhe von 25 % für eine sozialpädagogische Fachkraft – wie bisher auch – auf den oben ermittelten maximalen Finanzhilfesatz vorgesehen.

3. Wird der Ausgleich (erhöhte Finanzhilfe) auch gewährt, wenn ein Träger einer Kindertageseinrichtung nicht die bis zu achtstündige Beitragsfreiheit gewährleistet, d.h. Elternbeiträge für eine bis zu achtstündige Betreuung erhebt?

Nach § 21 KiTaG ist der Besuch einer Tageseinrichtung im Umfang von bis zu acht Stunden täglicher individueller Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten beitragsfrei. § 16 b Abs. 1 Satz 2 KiTaG sieht vor, dass die erhöhte Finanzhilfe nur dann gewährt wird, wenn der Träger einer Tageseinrichtung den Besuch einer Tageseinrichtung im gesetzlich vorgesehenen Umfang von bis zu acht Stunden täglich individueller Betreuungszeit auch tatsächlich beitragsfrei stellt. Auch wenn die Betreuungszeit in einer Tageseinrichtung insgesamt unter 8 Stunden täglich beträgt, aber die Mindestbetreuungszeit gewährleistet wird, wird somit, sofern der Besuch der Tageseinrichtung beitragsfrei ist, die erhöhte Finanzhilfe gezahlt.

Andernfalls wird – wie bislang auch – eine Finanzhilfe in Höhe von lediglich 20 vom Hundert gewährt.

4. In welchen Fällen kann ein Träger Entgelte von den Eltern erheben, ohne auf eine Finanzhilfe von 20 vom Hundert zurückzufallen?

Entgelte von den Eltern können

- a) für eine über acht Stunden hinausgehende tägliche individuelle Betreuungszeit,
- b) für die Kosten der Verpflegung des Kindes und
- c) - wie bisher auch - für **Zusatzangebote** des Trägers erhoben werden.
Dabei müssen diese Angebote **freiwillig** von den Eltern angenommen werden können,



individuell über einen gesonderten Vertrag angeboten werden und **unabhängig** vom Gruppenbetrieb bzw. vom Betreuungsvertrag festgelegt werden können (Dauer und Umfang), wie z. B. Angebote von Musikschulen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist die Erhebung von Entgelten von Erziehungsberechtigten schädlich im Hinblick auf die Gewährung der erhöhten Finanzhilfe.

Sofern ein vom Träger einer Tageseinrichtung erhobener „Vereinsbeitrag“ die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere also freiwillig erhoben wird, ist die Erhebung unschädlich im Hinblick auf die Gewährung der erhöhten Finanzhilfe.

Von dem Träger einer Tageseinrichtung erhobene Vereinsbeiträge sind dann schädlich für die Gewährung der erhöhten Finanzhilfe, wenn sie direkt an den Besuch der Tageseinrichtung gekoppelt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie nicht freiwillig von den Eltern angenommen werden können, sondern verpflichtend mit Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung zu zahlen sind. In diesem Fall würden die verpflichtenden Vereinsbeiträge eine Umgehung der Elternbeitragsfreiheit darstellen.

Ein sogenannter „Auswärtigenzuschlag“ für auswärtige – niedersächsische – Kinder stellt einen direkten Bestandteil des für die Betreuungsleistung zu zahlenden Entgeltes dar. Ein Ausnahmetatbestand (s. o.), wonach ein Entgelt ausnahmsweise erhoben werden darf, ohne dass dies Einfluss auf die Zahlung der erhöhten Finanzhilfe hat, liegt nicht vor, d. h. dem Träger würde eine Finanzhilfe von lediglich 20 v. H. gewährt.

Selbstverständlich ist ein Träger nicht verpflichtet, auswärtige Kinder überhaupt aufzunehmen.

Ob ggf. über den Weg einer interkommunalen Vereinbarung eine andere Lösung gefunden wird, wäre von den Trägern vor Ort zu entscheiden.